



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die HOANZL Vertriebsges.m.b.H. (FN 148304w) die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „WATCH AUT“, abrufbar unter <https://watchaut.film/>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Durch einen Bericht in einem Online-Medium wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf den Abrufdienst „WATCH AUT“, abrufbar unter der Internetadresse <https://watchaut.film/>, aufmerksam. Dieser Kanal ist der HOANZL Vertriebsges.m.b.H. (in Folge: die Mediendiensteanbieterin) zuzurechnen und wurde nicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G zur Anzeige gebracht. Eine amtliche Nachschau auf die Webseite in Gesamtschau mit medialen Berichterstattungen hat ergeben, dass das Angebot der entgeltlichen Verfügbarkeit für 48 Stunden von Filmmaterial auf der Webseite, zumindest seit 16.12.2021 ermöglicht und damit seit diesem Zeitpunkt Videos zum Abruf bereitgestellt wurde.

Daher leitete die KommAustria mit Schreiben vom 21.03.2022 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, Anbieter von Abrufdiensten ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Da bislang keine Anzeige bei der KommAustria eingelangt sei, bestehe der Verdacht der Nichtanzeige des bereitgestellten Dienstes. Gleichzeitig wurde der Mediendiensteanbieterin die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Mit 01.04.2022 langte eine Stellungnahme der Mediendiensteanbieterin ein, welche im Wesentlichen die nachträgliche Anzeige des Angebotes darstellt. Der Stellungnahme wurde ein Lebenslauf eines – der beiden – Geschäftsführers beigelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit zumindest 16.12.2021 betreibt die HOANZL Vertriebsges.m.b.H. (FN 148304w) den Abrufdienst „WATCH AUT“, abrufbar unter der Internetadresse <https://watchaut.film/>. Das Angebot besteht in der entgeltlichen Verfügbarkeit für eine Dauer von 48 Stunden von Filmmaterial der österreichischen Filmwirtschaft auf der Webseite.

Am 01.04.2022 ist die Anzeige dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria eingelangt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung über den Abrufdienst beruhen auf einer Einsichtnahme des Dienstes durch die KommAustria am 05.12.2022. Die Feststellung, dass das Angebot zumindest seit dem 16.12.2021 bestand, ergibt sich ebenfalls aus einer Einsichtnahme in den Dienst und wurde auch nicht von der Mediendiensteanbieterin bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 190/2021 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über

den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]*“

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 190/2021 lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Mediendienstanbieterin den Abrufdienst „WATCH AUT“, abrufbar unter <https://watchaut.film/>, seit zumindest 16.12.2021 bereitstellt.

Die Mediendienstanbieterin hätte ihre Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 2 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen. Es erfolgte jedoch erst im Zuge des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens die entsprechende Anzeige.

Da eine Anzeige spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, ist gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen worden, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Es liegen keinerlei Hinweise oder sonstige Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass gegenständlich eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.960/22-184“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Dezember 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)